



Zweite Sammelverordnung

des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis
zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern
im Neckar-Odenwald-Kreis

Vom 17. Mai 1994

Auf Grund der §§ 24, 58 Abs. 3 und 64 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu Schutzgebieten

Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher beschriebenen Gebiete werden zu flächenhaften Naturdenkmälern erklärt. Sie führen im einzelnen folgende Bezeichnungen:

"Schneckenberg" (Stadt Buchen, Gemarkung Hainstadt),
"Bödighheimer Wacholderheiden" (Stadt Buchen, Gemarkung Bödigheim),
"Taubengrund" (Stadt Buchen, Gemarkung Hettingen),
"Steinbruch Halden" (Gemeinde Elztal, Gemarkung Auerbach),
"Unteres Tal" (Gemeinde Hardheim, Gemarkung Gerichtstetten),
"Kleines Flürlein" (Stadt Mosbach, Gemarkung Mosbach),
"Kleebwald" (Stadt Mosbach, Gemarkung Neckarelz),
"Froschgraben" (Stadt Mosbach, Gemarkung Neckarelz),
"Seeheumatte" (Gemeinde Mudau, Gemarkung Schloßbau),
"Bubensee" (Gemeinde Waldbrunn, Gemarkungen Oberdielbach und Schollbrunn).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich im einzelnen aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Lage und die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale sind in Übersichts- und Detailkarten mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Der Maßstab der Karten ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage und die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Anlage und Karten kann beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Naturschutzbehörde- in Mosbach sowie bei den Bürgermeisterämtern Buchen, Elztal, Hardheim, Mosbach, Mudau und Waldbrunn während der Dienststunden kostenlos durch jedermann eingesehen werden.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, die flächenhaften Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der flächenhaften Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Für die einzelnen flächenhaften Naturdenkmale gelten insbesondere die nachstehenden Verbote, soweit sie in der Anlage enumerativ aufgeführt sind:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wenn dies nicht zur zugelassenen Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. zu zelten, zu lagern, zu reiten; Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;
 10. Hunde frei laufen zu lassen;
 11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 14. Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

15. Umwandlungen von Wald durchzuführen;
 16. Anpflanzungen von Gehölzen jeglicher Art;
 17. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Halbtrockenrasen, Schilf- und Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 18. Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
 19. Dünger und Klärschlamm zu verwenden;
 20. Dauergrünland in Acker oder zur Neueinsaat umzubrechen;
 21. Erholungsreinrichtungen aller Art anzulegen;
 22. die geschützte Fläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb von Wegen zu betreten, wenn dies nicht zur zugelassenen Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist;
 23. Motorsport, motorgetriebene Schlitten, Modellfahrzeuge oder Ultraleichtflugzeuge zu betreiben;
 25. Schafe zu pferchen;
 26. an den Felswänden zu klettern.
- (3) Für alle flächenhafte Naturdenkmale gemeinsam gilt außerdem nach § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I, 1196) bzw. der dieser entsprechenden jeweils geltenden Verordnung ein Anwendungsverbot für bestimmte Pflanzenschutzmittel. Die Verbotsbestimmung in Absatz 2 Nr. 18 bleibt unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 3 Abs. 2 Nrn. 4, 14, 18, 19 und 20;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, mit der Maßgabe, daß bei Aufstellung der periodischen forstlichen Betriebsplanung der Schutzzweck berücksichtigt wird;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) die Ausübung möglichst schonend und nur in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck erfolgt;
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Jagdkanzeln unter Beachtung des Schutzzwecks in landschaftsgerechter Bauausführung unter möglichster Schonung der Vegetation und von Brutplätzen erstellt werden; sie sind nicht in Feuchtgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie auf Halbtrockenrasen zu errichten,
 - c) keine Wildfütterungsanlagen eingerichtet werden;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der im Schutzgebiet rechtmäßig bestehenden
- a) Fernmeldeleitungen und Richtfunkanlagen der Deutschen Bundespost (Telekom),
 - b) Energieversorgungsanlagen,
 - c) dem öffentlichen Schienenverkehr dienenden Einrichtungen,
 - d) Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- ausgenommen Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 17.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen für die einzelnen flächenhaften Naturdenkmale werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. §§ 3, 6 und 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in einem der flächenhaften Naturdenkmale vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 3 dieser Verordnung verbotenen und in der jeweiligen Anlage aufgeführten Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Einweis:

Eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- oder Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mosbach, den 17. Mai 1994

beglaubigt


Kirchgeßner



Neckar-Odenwald-Kreis
L a n d r a t s a m t
-Untere Naturschutzbehörde-

gez.

Dr. Pfreundschuh
L a n d r a t

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern
im Neckar-Odenwald-Kreis vom **17. Mai 94**

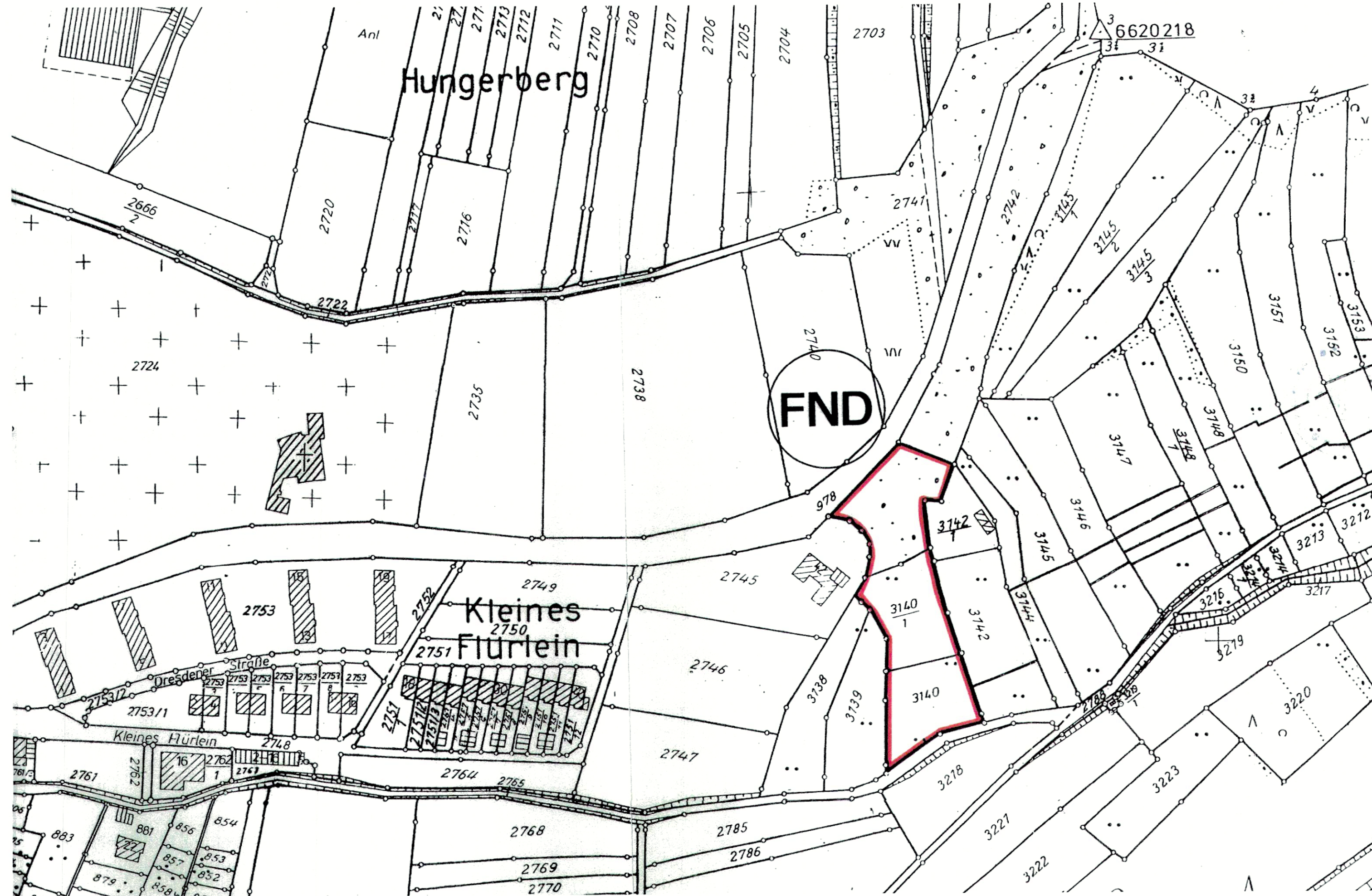
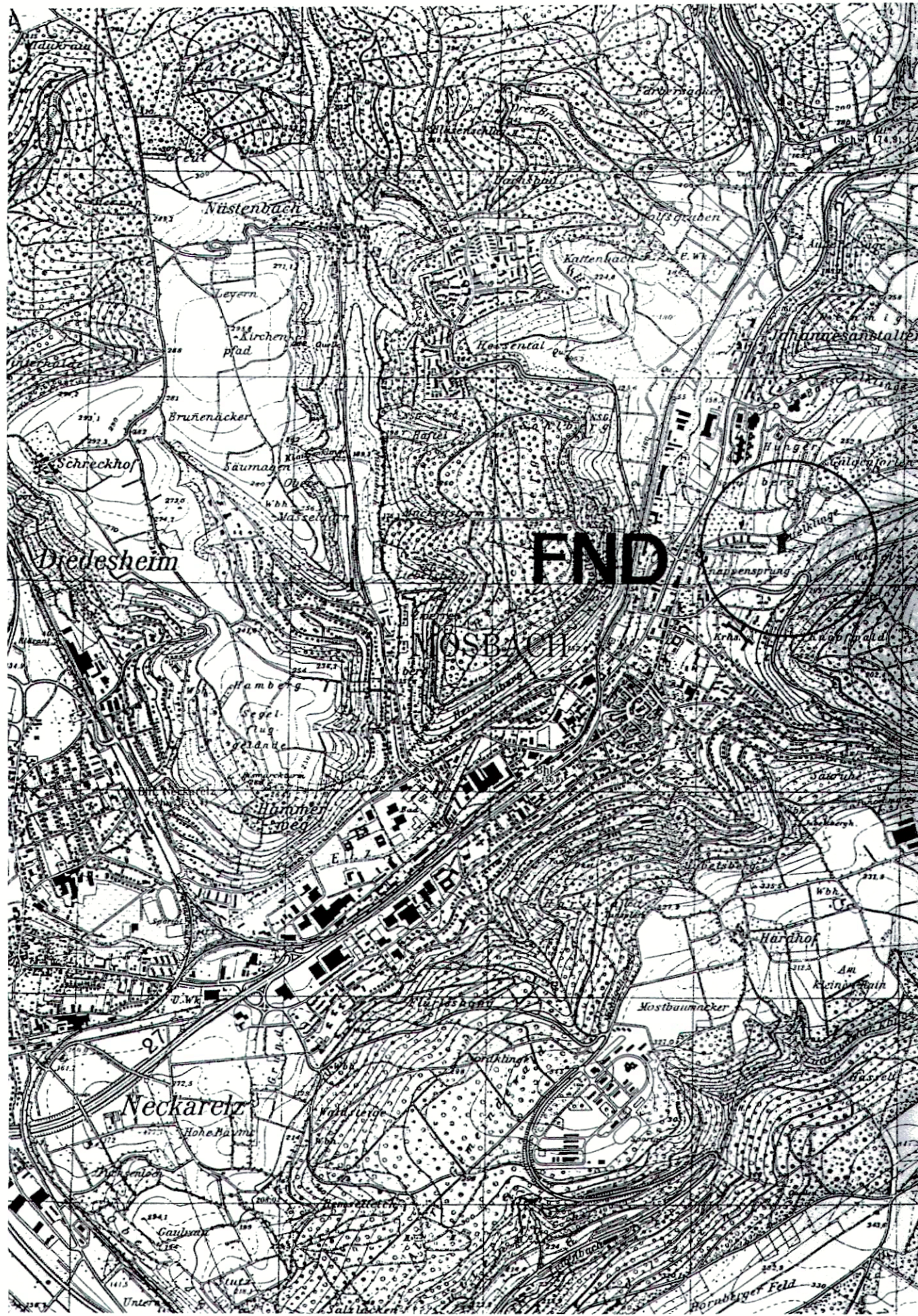
Lfd. Nr.	S c h u t z g e g e n s t a n d		(Übersichts- karte) (Detailkarte) (Größe der geschützten Fläche in ha)	S c h u t z z w e c k	V e r b o t e / Nutzungs- einschränkungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung
	Naturdenkmal				
	(Art) (Name)	(Gemeinde) (Ortsteil) (Flst.-Nr.)			
13/F1	Kleines Flürlein	Mosbach Mosbach 2742 (teilweise), 3140, 3140/1	M 1 : 25000 M 1 : 1500 0,46 ha	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Biotopstruktur mit Kalkmagerasen, Salbei-Glatthafer-Wiesen, sonnig-warmen Gebüschchen mit ihren Saumgesellschaften und kleinflächigen Rohbodenstandorten zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten - Erhaltung eines landschaftstypischen und ortsrandprägenden Ausschnittes des Trockenhanges eines Elzseitental im Bauland aus landeskundlichen, kulturhistorischen und ökologischen Gründen 	1 bis 14 16 bis 25

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern
 im Neckar-Odenwald-Kreis vom **17. Mai 94**

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand		(Übersichtskarte) (Detailkarte) (Größe der geschützten Fläche in ha)	Schutzzweck	Verbote / Nutzungseinschränkungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung
	Naturdenkmal				
	(Art) (Name)	(Gemeinde) (Ortsteil) (Flst.-Nr.)			
13/F2	Kleebwald	Mosbach Neckarelz 3493, 313 (teilweise)	M 1 : 25000 M 1 : 1500 0,25 ha	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines naturnahen Schatthangwaldes an einem nordexponierten Steilhang am Unterlauf der Elz im Bereich des unteren Muschelkalkes zur Sicherung einer bedrohten Lebensgemeinschaft sowie aus mesoklimatischen und ökologischen Gründen - Erhaltung eines Hirschzungenbestandes aufgrund seiner Seltenheit und Gefährdung im Naturraum und in Baden-Württemberg 	1 bis 16 18 bis 19 21 bis 23

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern
im Neckar-Odenwald-Kreis vom **17. Mai 94**

Lfd. Nr.	S c h u t z g e g e n s t a n d		(Übersichts- karte) (Detailkarte) (Größe der geschützten Fläche in ha)	S c h u t z z w e c k	V e r b o t e / Nutzungsein- schränkungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung
	Naturdenkmal				
	(Art) (Name)	(Gemeinde) (Ortsteil) (Flst.-Nr.)			
13/F3	Froschgraben	Mosbach Neckarelz 1153, 1152, 1151, 1150, 1146, 1144, 1143, 1141, 1140, 1139, 1138	M 1 : 25000 M 1 : 1500 1,53 ha	- Erhaltung und Entwicklung eines extensiv genutzten Biotopkomplexes bestehend aus Wiesen, Obstbaumbeständen und Feldgehölzen mit ökologisch bedeutendem Feuchtgebiet in- mitten einer stark bean- spruchten Landschaft zur Sicherung von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzen- arten und seiner großen orts- rand- und landschaftsbild- prägenden Bedeutung	1 bis 14 17 bis 24



FLÄCHENHAFTES NATURDENKMAL

"Kleines Flürlein"

**auf der Gemarkung Mosbach
der Stadt Mosbach**

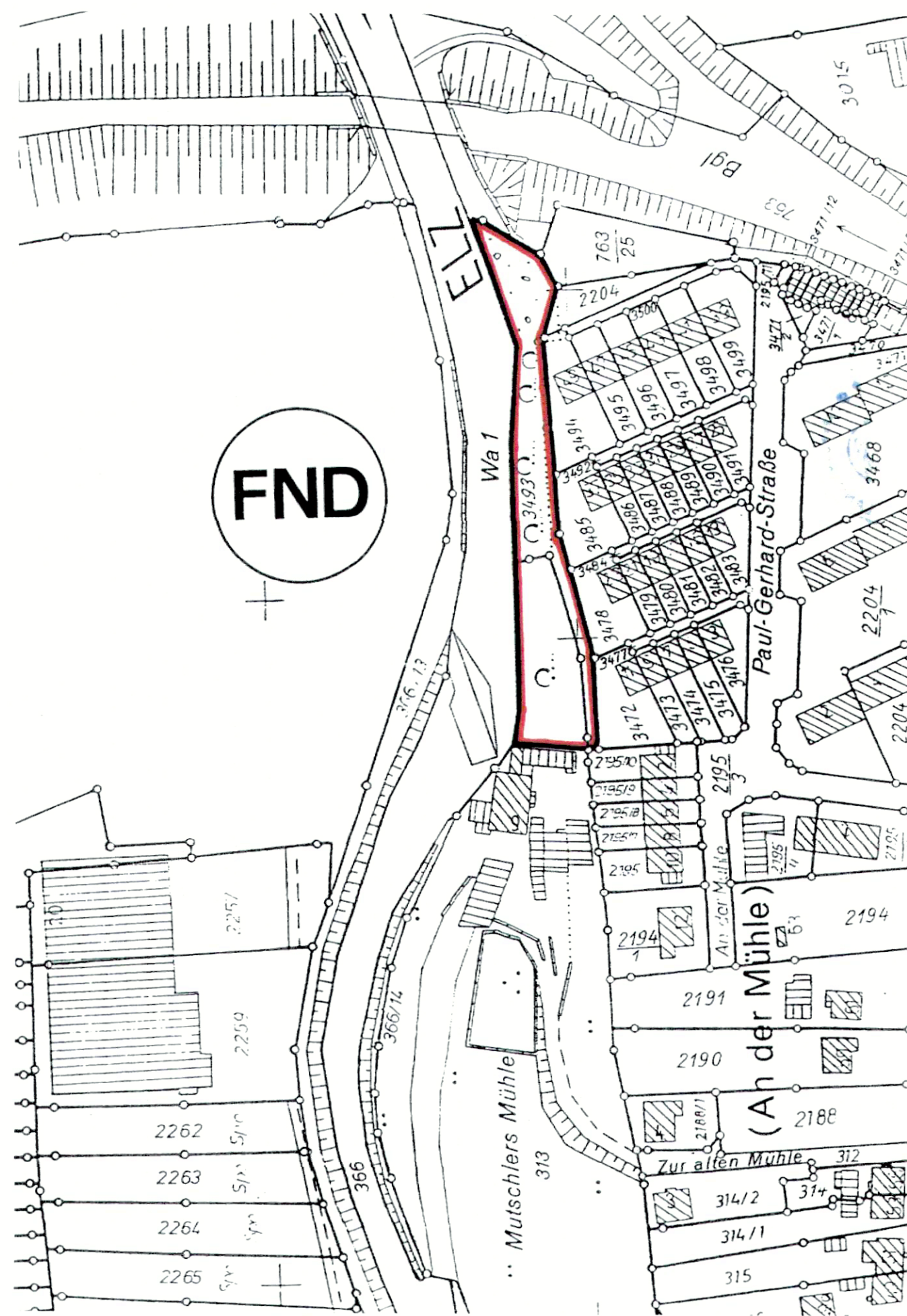
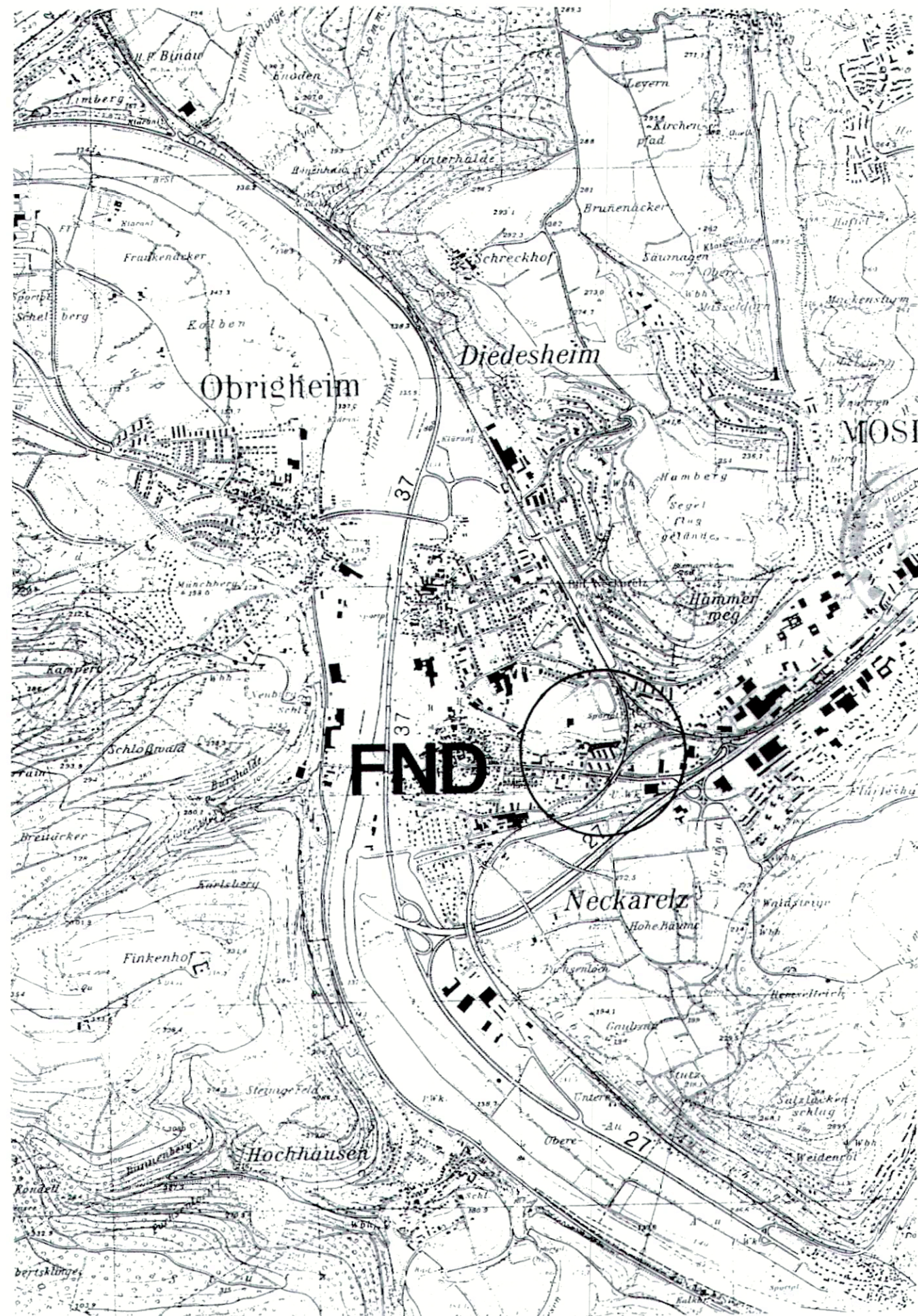
NECKAR - ODENWALD - KREIS

Übersichtskarte 1 : 25000
 Detailkarte 1 : 1500
 Schutzgebietsgrenze

**VERORDNUNG
 DES LANDRATSAMTES
 NECKAR - ODENWALD - KREIS
 VOM 17. Mai 94**

LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS
 - Untere Naturschutzbehörde -

Mosbach, den 17. Mai 94



FLÄCHENHAFTES NATURDENKMA

"Kleebwald"

auf der Gemarkung Neckarelz
der Stadt Mosbach

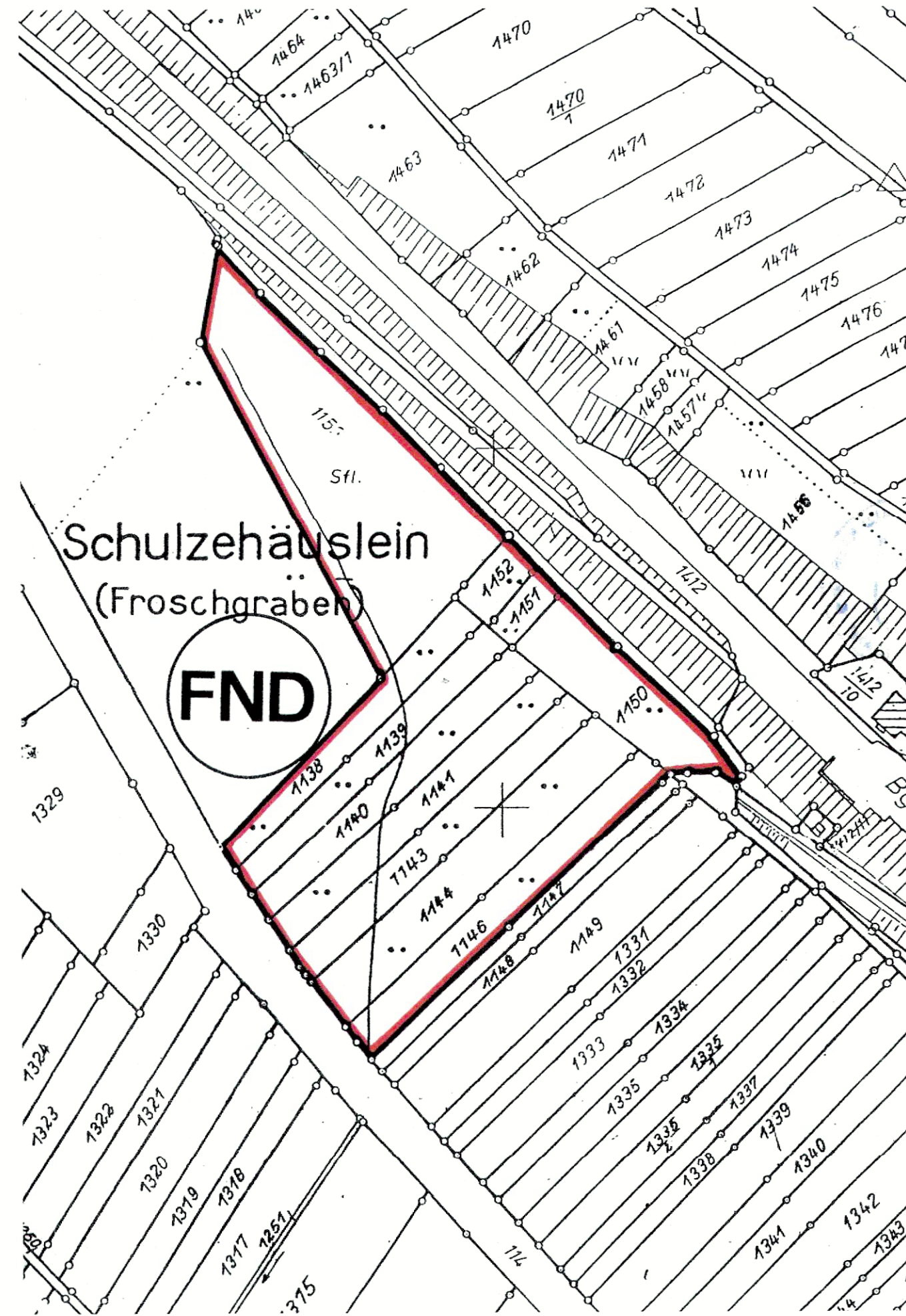
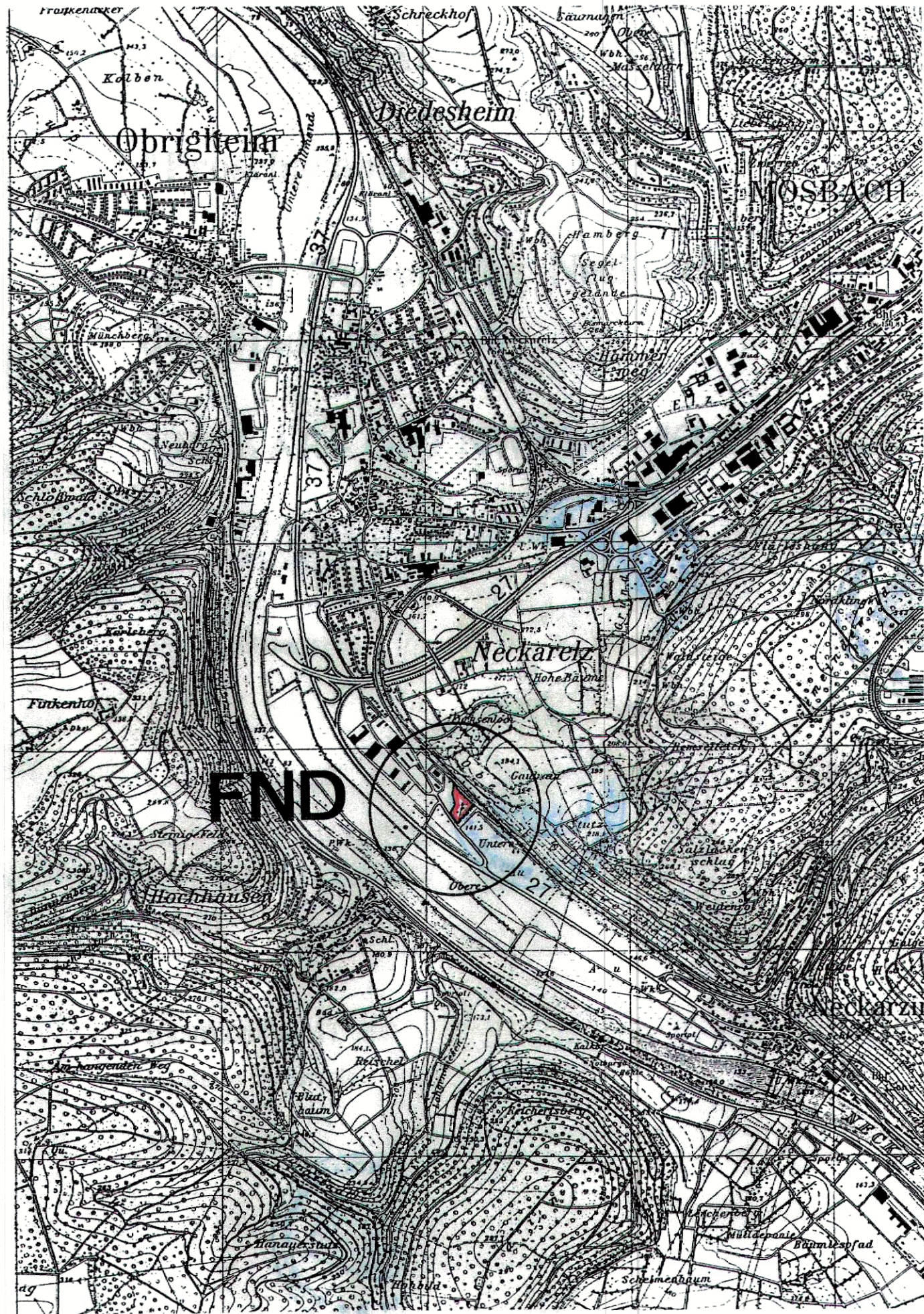
NECKAR - ODENWALD - KREIS

Übersichtskarte	1 : 25000
Detailkarte	1 : 1500
Schutzgebietsgrenze	

VERORDNUNG
DES LANDRATSAMTES
NECKAR - ODENWALD - KREIS
VOM 17. Mai 94

LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS
- Untere Naturschutzbehörde -

Mosbach, den 17. Mai 94




FLÄCHENHAFTES NATURDENKMAL

"Froschgraben"

auf der Gemarkung Neckarelz
der Stadt Mosbach

NECKAR - ODENWALD - KREIS

Übersichtskarte 1 : 25000
Detailkarte 1 : 1500
Schutzgebietsgrenze 

VERORDNUNG
DES LANDRATSAMTES
NECKAR - ODENWALD - KREIS
VOM 17. Mai 94

LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS
- Untere Naturschutzbehörde -

Mosbach, den 17. Mai 94